

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

„Bologna-Prozess“ und Juristenausbildung

Die von den europäischen Bildungsministern unterzeichnete Bologna-Erklärung vom 19. 6. 1999 sieht die Schaffung eines „Europäischen Hochschulraums“ mit europaweit vergleichbaren Abschlüssen („Bologna-Prozess“) vor, die nach – in der Regel – drei Jahren zum Bachelor und weiteren zwei Jahren zum Master führen. In Deutschland sind Staatsexamensstudiengänge zunächst ausgenommen. Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung sind aber nach wie vor unklar.

Vor diesem Hintergrund nimmt der LACDJ-Hessen wie folgt Stellung:

1. Der „Bologna-Prozess“ vollzieht sich nach der so genannten „Methode der offenen Koordinierung“. Sie beruht allein auf einer intergouvernementalen Zusammenarbeit und ist damit europarechtlich nicht bindend. Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Juristenausbildung müssen deshalb sich daran messen lassen, inwieweit sie zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität beitragen. Insbesondere dürfen etwaige Änderungen die auch im internationalen Vergleich hohe und anerkannte Qualität des deutschen Staatsexamens nicht beeinträchtigen.
2. Beim Bologna-Prozess steht das Ziel der Schaffung europaweit vergleichbarer Hochschulabschlüsse im Vordergrund. Als Instrument hierzu dient die Ausgestaltung des Hochschulwesens nach Maßgabe eines formalen Ordnungskriteriums, nämlich einer grundsätzlich für alle akademischen Fachrichtungen und in allen EU-Mitgliedstaaten gleichen Struktur konsekutiver Studiengänge nach dem Bachelor-Master-Modell. Eine solche Vorgehensweise begründet die Gefahr, das Prinzip umzukehren, dass die Inhalte des Studiums dessen Struktur bestimmen sollen.
3. Eine verbreitete Praxis geht dahin, das Bachelorstudium anwendungsorientiert auszugestalten, um die akademische Vertiefung einem anschließenden Master-Studium vorzubehalten. Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK lehnen eine solche Kategorisierung zwar ab. Praktisch wäre sie aber im Rahmen eines dreijährigen juristischen Bachelorstudiums unausweichlich, weil die vom Bachelorstudium verlangte Berufsfelderöffnung ein Mindestmaß an Kenntnissen über die Rechtsordnung verlangt.
4. Der Zugang zu spezifisch juristischen Berufsausübung in Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung setzt demgegenüber auch zukünftig eine volljuristische wissenschaftliche Ausbildung voraus, die sich in einem dreijährigen Bachelorstudium nicht erreichen lässt. Welche Berufsfelder solchen Absolventen offen stünden, ist unklar. Ein Modell, das einen großen Teil der Absolventen der juristischen Ausbildung von juristischen Berufen ausschließt, lehnen wir ab.
5. Vorgeschlagen wird zum Teil, den Bachelor als allgemeinen Abschluss für ein wie bisher umfassendes und möglicherweise in vier Jahren zu bewältigendes juristisches Studium vorzusehen. Das wäre zwar mit dem Bologna-Modell

vereinbar, verbietet sich jedoch aus anderen Gründen: Das bisherige erste juristische Examen bietet im internationalen Vergleich nach Studieninhalten, Zulassungsvoraussetzungen und Qualität diejenige vertiefte akademische Qualifikation, die nach dem Bologna-Modell erst mit dem Master erworben werden soll. Wer die Absolventen einer auf diesem Niveau angesiedelten Prüfung künftig zum Bachelor herabstufen wollte, propagiert einen Etikettenschwindel zum Nachteil deutscher Absolventen und versündigt sich an deren internationalen Berufschancen.

6. Bedenken bestehen auch gegenüber der Überlegung, das erste juristische Examen durch einen Masterabschluss zu ersetzen. Eine vollständige Überantwortung der Prüfung an die juristischen Fakultäten und eine Abschaffung des Staatsexamensanteils führte zu einem erneuten Systemwechsel, ohne dass die derzeitige Umstellung von einer reinen Staatsprüfung auf die künftige gemischte Staats- und Universitätsprüfung bereits vollständig verkräftet wäre – geschweige, dass man über hinreichend Erfahrungen mit diesem neuen System verfügte. Die deutschen Universitäten leiden derzeit aber nicht an einem zu geringen Reformtempo, sondern an der mangelnden Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen ihres Arbeitens. Dass ein weiteres Unruheelement kein Beitrag zur Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung sein kann, liegt deshalb auf der Hand. Jede Änderung müsste zudem etwas an die Stelle des ersten Staatsexamens setzen, das dieselbe hohe Qualität verbürgt. Ob dies erreichbar ist, erscheint zumindest unsicher.
7. Zu den in weltweiter Perspektive herausragenden Qualitätsmerkmalen der deutschen Rechtskultur gehört der – gerade im internationalen Vergleich – besonders intensive Dialog von Wissenschaft und Praxis. Ein Fundament, auf dem dieser Dialog beruht, ist das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis in den juristischen Examina. Wer dieses Zusammenwirken beseitigen will, untergräbt einen tragenden Bestandteil unserer Rechtskultur.
8. Diese besondere Qualität drückt sich auch im Konzept des mit der Rechtsordnung als Ganzer vertrauten und grundsätzlich zu allen juristischen Berufen befähigten Einheitsjuristen aus. Eine einheitliche juristische Ausbildung sichert zugleich möglichst umfassende Berufschancen für den juristischen Nachwuchs. Die institutionelle Absicherung dieses Systems bildet das für alle gleiche zweite juristische Staatsexamen, an dem wir festhalten. Das schließt weitere strukturelle Reformen des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht aus.
9. Jenseits aller Überlegungen zum grundsätzlichen Für und Wider eines Staatsexamenssystems spricht gegen eine Umstellung derzeit zudem schlicht die praktische Vernunft: Dass den juristischen Fakultäten die für ein reines Universitätsexamen erforderlichen Ressourcen unter den gegenwärtigen fiskalischen Bedingungen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden könnten, liegt außerhalb des ernsthaft Vorstellbaren, so dass Qualitätseinbußen kaum zu vermeiden wären.
10. Als Minimallösung bliebe eine terminologische Anpassung. Sie könnte sich darauf beschränken, den bisherigen Zuschnitt des ersten Exams

beizubehalten und den Absolventen zusätzlich den Grad eines Master (anstelle des bisher zum Teil üblichen Diplom-Juristen) zu verleihen.

Reiskirchen, den 22.September 2007